

3868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Hauptinhalt des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses ist die Aktualisierung der Renten- und Pensionsanpassung und der damit im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Erhöhung der Pensionen um 1 vH ab 1. Jänner 1990. Zusammen mit der bereits durch die 14. Novelle zum BSVG vorgenommenen gesetzlichen Pensionsanpassung um 3 vH ergibt dies eine Erhöhung der Pensionen für das Jahr 1990 um 4 vH. Dem gegenüber hätte die bei der ursprünglichen Berechnung der Pensionsanpassung für 1990 vorgesehene Erhöhung der Pensionen 2 vH betragen. Die in diesem Zusammenhang im Gesetzesbeschluß vorgesehenen neuen Grundsätze für die Renten- und Pensionsanpassung, gehen davon aus, daß bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors nach wie vor Bedacht zu nehmen ist auf den Richtwert, die volkswirtschaftliche Lage sowie die Belastungsquote und deren längerfristige Entwicklungen. Darüber hinaus sollen aber nunmehr auch für die Anpassung bedeutsame aktuelle Entwicklungen Beachtung finden.

Durch die neuerliche außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 vH wird die Erhöhung der Richtsätze im Jahre 1990 nunmehr insgesamt 8,6 vH betragen. Der Richtsatz für Alleinstehende wird somit nunmehr S 5.574,-- und der Richtsatz für Ehepaare wird S 7.984,-- betragen.

Außerdem enthält der Gesetzesbeschluß folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Einführung einer zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum Schutz älterer Arbeitnehmer bei Langzeitarbeitslosigkeit
- die praxisnahe Ausgestaltung der Bestimmungen über einen zusätzlichen Bundesbeitrag für nicht genehmigungspflichtige Bauführungen
- Klarstellung der Voraussetzungen für den Eintritt der Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung
- Besondere Meldepflicht für Leistungsbezieher im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Neufassung des § 31 Abs. 5 BSVG
- Einführung einer Verjährungshemmung bei anhängigen Verwaltungsverfahren

3868 d.B.

- 2 -

- Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes (§ 11 b Lohnpfändungsgesetz)
- Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufs
- Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge(Gesunden)untersuchungen
- Ausschluß der Angehörigeneigenschaft für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG
- Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper
- Notwendige Ergänzung im Bereich der Datenübermittlung
- Verlängerung der Verfallsfrist für die Geltendmachung der Ansprüche auf Kostenerstattung bzw. Kostenersatz um sechs Monate auf 42 Monate
- Verpflichtung des auszahlungsberechtigten Ehegatten im Falle der Pensions- teilung zur Zahlung des Kostenanteiles in der Krankenversicherung
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Gewährung der Mittel der Pensionsver- sicherung zur Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Sozialversicherten zum Ziele haben; für diesen Zweck dürfen bis zu 0,005 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen verwendet werden.

In den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß die vorgesehene Verbesserung der Pensionsanpassung im Jahre 1990 einen Gesamtaufwand von 173 Millionen Schilling bewirkt. Die Verbesserungen im Bereich des Ausgleichszulagenrechts führen im Bereich des BSVG zu erhöhten Kosten von 25 Millionen Schilling pro Jahr.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 22

Norbert Pichler  
Berichterstatter

Eduard Gargitter  
Vorsitzender